

# Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftfahrtbehörde

Ausgangsdatum:

## nach § 7 Luftsicherheitsgesetz

FDG-Antragsnummer:

**gebühren- / entgeltpflichtig**

nur von der Ausweisstelle auszufüllen!

**Bitte beachten!**

**Der Antrag muss im Original vorgelegt werden! Antrag in Druckschrift leserlich, vollständig und richtig ausfüllen. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Eine gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (mit Vorder- und Rückseite) ist diesem Antrag beizufügen.**

<input type="checkbox"/> weiblich		<input type="checkbox"/> männlich		<input type="checkbox"/> Personalausweisnummer:		
alle Nachnamen (Familiename), Titel:				<input type="checkbox"/> Reisepassnummer:		
Geburtsname:				Angaben zum Pass oder Passersatz eines Ausländers:		
frühere Namen:		Bezeichnung:				
Vorname (Rufname, weitere Vornamen):				Aussteller:		
Geburtsdatum:	Tag	Monat	Jahr	Staatsangehörigkeit:	frühere oder doppelte Staatsangehörigkeiten: <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, folgende:	
(PLZ) Geburtsort:				Geburtsland (wenn BRD, dann zus. Bundesland angeben):		
(PLZ) Aktueller Wohnort:				Aktuelle Straße, Hausnummer:		
weitere Hauptwohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise gewöhnlicher Aufenthaltsort (ggf. auf Extrablatt): <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, folgende:						
Land	Bundesland	PLZ	Ort	Straße / Hausnummer	Von (TT.MM.JJJJ)	Bis (TT.MM.JJJJ)
beschäftigt als:				Bei Arbeitgeber:		
Zu betretende Flughäfen:		<b>DUS</b>				
Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie Beschäftigungslücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre (ggf. auf Extrablatt)						
Von (TT.MM.JJJJ)	Bis (TT.MM.JJJJ)	Art der Beschäftigung und Arbeitgeber / Grund der Nichtbeschäftigung				
In der Vergangenheit durchgeführte oder laufende Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen (überprüfende Stelle, Datum):						
Sonstige für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Sachverhalte:						
E-Mail Antragsteller (nur anzugeben, wenn Informationen über Ergebnis (Freigabe) durch die Luftfahrtbehörde in elektronischer Form gewünscht wird – erfolgt ansonsten per Briefpost):						
<b>Erklärung und Unterschrift Antragsteller:</b>						
Ich bin damit einverstanden, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde. Meine Daten werden zu diesem Zweck an die zuständige Luftsicherheitsbehörde weitergeleitet und gespeichert. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und dass die Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. <b>Die aufgeführten Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde und die Erklärung der Flughafen Düsseldorf GmbH in dem beigefügten Informationsblatt habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</b>						
_____		_____		_____		
Ort		Datum		Unterschrift		

## Erklärung der Flughafen Düsseldorf GmbH

Ihre personenbezogenen Daten sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen im EDV-System der Flughafen Düsseldorf GmbH als Flugplatzbetreiber gemäß § 7 LuftSiG gespeichert und an die Luftfahrtbehörde weitergeleitet.

## Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

### 1. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben ist gemäß § 7 Abs. 1 LuftSiG u.a. Personal, das aufgrund seiner Tätigkeit regelmäßig Zugang zur Luftseite eines Verkehrsflughafens benötigt bzw. unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

### 2. Zuständige Behörde

Für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26/Luftsicherheit - Am Bonneshof 35 in 40474 Düsseldorf die zuständige Luftsicherheitsbehörde, wenn sich in diesen Bezirken der Flughafen bzw. der Hauptsitz des Unternehmens befindet, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll.

### 3. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister und - soweit im Einzelfall erforderlich - an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### 4. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiZÜV sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Andernfalls begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden kann.

### 5. Straffreiheitsbescheinigungen, ausländische Führungszeugnisse etc.

Sollten Sie innerhalb der letzten fünf Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist eine Straffreiheitserklärung dieses oder des ehemaligen Aufenthaltsstaates mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Aus folgenden Sprachen werden keine Übersetzungen benötigt: Englisch, Französisch, Niederländisch, Italienisch, Spanisch.

### 6. Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen.

### 7. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

### 8. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber bzw. dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Dem Arbeitgeber bzw. Unternehmen dürfen dabei die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden.

### 9. Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich fünf Jahre gültig und wird bundesweit anerkannt. Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass die Gründe für die Verneinung früher entfallen sind.

### 10. Beschäftigungsverhältnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken (von mehr als 28 Tagen) mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen.

### 11. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig, die Kosten trägt die Beschäftigungsfirma (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LuftSiG).